

Aktenzeichen: 10 AZR 45/91

Bundesarbeitsgericht 10. Senat Urteil vom 09. September 1992
- 10 AZR 45/91 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 29. Mai 1990
Koblenz - 5 Ca 85/90 N -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. November 1990
Rheinland-Pfalz - 7 Sa 554/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Jahresleistung - Auszahlungstag

Gesetz:

BetrVG § 77 Abs. 3 Satz 2; Tarifvertrag über Jahresleistung
(chemische Industrie) vom 29. September 1983 i.d.F. vom
17. Juli 1989 Abschnitt II, IV

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Tarifliche Öffnungsklausel für eine Betriebsvereinbarung,
in der der Auszahlungstag für die tarifliche Jahresleistung
festgelegt wird



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 45/91

7 Sa 554/90 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. September 1992

Range-Streck,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1992 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Großmann für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.
November 1990 - 7 Sa 554/90 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Ar-
beitsgerichts Koblenz Auswärtige Kammern Neuwied
- 5 Ca 85/90 N - vom 29. Mai 1990 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Rechtsmittelin-
stanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten
zur Zahlung einer tariflichen Jahresleistung für das Jahr 1989.

Der Kläger war bei der Beklagten seit März 1986 als Chemie-
hilfswerker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Ta-
rifvertrag über Jahresleistung vom 29. September 1983 i.d.F. vom
17. Juli 1989, abgeschlossen zwischen der Tarifgemeinschaft von
Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie, Wiesbaden, und der
IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz,
(TV) aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit Anwendung. Die Be-
klagte erteilte dem Kläger eine Verdienstabrechnung für den No-
vember 1989, in der auch die Jahresleistung in Höhe von
2.532,33 DM brutto abgerechnet wurde. Der sich aus der Abrechnung
ergebende Nettobetrag wurde auf dem Konto des Klägers am 13. De-
zember 1989 gutgeschrieben. Schon vorher war am 16. November eine
Abschlagszahlung auf die Jahresleistung gezahlt worden.



Am 15. Dezember 1989 kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1989. Daraufhin erstellte die Beklagte zusammen mit der Verdienstabrechnung für den Monat Dezember 1989 erneut eine Verdienstabrechnung für den Monat November 1989, in der sie die Jahresleistung als überzahlten Betrag auswies. Den aus dieser Abrechnung sich ergebenden Nettobetrag verrechnete sie mit den Dezember-Bezügen.

Die Bestimmungen des Tarifvertrages über eine Jahresleistung haben u.a. folgenden Wortlaut:

"II.

Arbeitnehmer und Auszubildende (Berechtigte) erhalten eine Jahresleistung, wenn sie am Auszahlungstag dem Betrieb länger als drei Monate angehören und ihr Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt haben.

III.

1. ...

Für die Berechnung der Jahresleistung sind für jeden einzelnen Berechtigten die am 15. des Kalendermonats vor dem Auszahlungsmonat maßgeblichen Tarifsätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersgruppe ohne Zulagen und Zuschläge zugrunde zulegen.

...

5. Scheidet ein Berechtigter wegen Erreichung der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit früher als sechs Monate nach dem Auszahlungstag für das letzte Kalenderjahr aus, erhält er die Jahresleistung in Höhe seiner anteiligen Beschäftigungszeit. Scheidet er später aus, wird die Jahresleistung voll gewährt.



Die Jahresleistung wird mit der Endabrechnung aus Anlaß des Ausscheidens ausbezahlt.

...
...

7. Kommt ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis infolge Einberufung zum Grundwehr- oder Ersatzdienst zum Ruhen, erhält der Berechtigte die Jahresleistung in Höhe seiner anteiligen Beschäftigungszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Auszahlungstag. Vorstehende Regelung gilt auch für Zeiten unbezahlten Urlaubs.

...

IV.

Die Jahresleistung ist bis spätestens zum Ende der ersten vollen Kalenderwoche im Dezember des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Eine hiervon abweichende Festsetzung des Auszahlungstages kann betrieblich vereinbart werden.

V.

Scheidet der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Auszahlungstag durch Vertragsbruch aus dem Betrieb aus, ist die Jahresleistung dem Arbeitgeber zurückzuzahlen. In diesem Fall gilt die Jahresleistung als Vorschuß, der mit Ansprüchen des Berechtigten gegen den Arbeitgeber verrechnet wird.

..."

Im Betrieb der Beklagten besteht hinsichtlich der Jahresleistung eine Betriebsvereinbarung vom 17. September 1984, die folgenden Wortlaut hat:

B e t r i e b s v e r e i n b a r u n g

Zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat des Werkes Hamm wird gemäß § 4 des Tarifvertrages über Jahresleistung der chemischen Industrie Bezirk Rheinland-Pfalz vom 29. September 1983 vereinbart,

daß beginnend mit dem Rechtsanspruch auf die Jahresleistung für das Kalenderjahr 1984 jeweils eine à cto. Zahlung am 16. November erfolgt und



die Abrechnung der Jahresleistung zum
20. Dezember eines jeden Jahres zu erstellen ist.

Die Betriebsvereinbarung unterliegt den gesetzli-
chen Kündigungsfristen des BetrVG 1972, § 77,
Abs. 5."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe ein An-
spruch auf die Jahresleistung zu. Auszahlungstag i.S. der tarif-
lichen Bestimmungen sei der Tag, an dem er über das Geld habe
verfügen können. Dies sei der 13. Dezember 1989 gewesen. Zu die-
sem Zeitpunkt habe er dem Betrieb länger als drei Monate angehört
und sei eine Kündigung noch nicht ausgesprochen worden. Durch die
Betriebsvereinbarung sei kein späterer Auszahlungstag bestimmt
worden. Danach sollte am 16. November 1989 eine a conto-Zahlung
erfolgen. Deshalb könne allenfalls dieser Zeitpunkt als Auszah-
lungstag im tariflichen Sinne bestimmt worden sein. Bei dem in
der Betriebsvereinbarung vorgesehenen Abrechnungstag handele es
sich schon nach dem Wortlaut der Betriebsvereinbarung nicht um
den Auszahlungstag. Im übrigen wäre eine Festlegung des Auszah-
lungstages durch die Betriebsvereinbarung auf einen nach Ablauf
der ersten Kalenderwoche im Dezember liegenden Zeitpunkt von der
tariflichen Öffnungsklausel in Abschn. IV TV nicht gedeckt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.532,33 DM
brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus er-
gebenden Nettobetrag seit dem 18. Januar 1990 zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

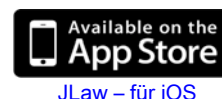


Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen für die Jahresleistung nicht erfüllt, da er sein Arbeitsverhältnis vor dem Auszahlungstag selbst gekündigt habe. Eine Festlegung des Auszahlungstages durch Betriebsvereinbarung sei nach Abschn. IV Abs. 2 TV zulässig. In Ausfüllung dieser tariflichen Bestimmung sei deshalb die Betriebsvereinbarung vom 17. September 1984 abgeschlossen worden. Dabei sei als Auszahlungstag der 20. Dezember eines jeden Jahres festgelegt worden. Daß die Betriebspartner diesen als Abrechnungstag bezeichnet hätten, sei unschädlich. Nach dem Sinn und Zweck der betrieblichen Regelung hätten sie den für mehrere tarifliche Bestimmungen und so auch für die Anspruchsberechtigung nach Abschn. II TV maßgeblichen Auszahlungstag festlegen wollen. Vor diesem Tag habe der Kläger sein Arbeitsverhältnis aber bereits gekündigt, so daß ihm ein Anspruch auf die Jahresleistung nicht zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufungsgerichtlichen Urteils und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Jahresleistung für das Jahr 1989 nicht zu.



I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe einen Anspruch auf die Jahresleistung für das Jahr 1989. Er habe sein Arbeitsverhältnis erst nach der ersten vollen Kalenderwoche im Dezember 1989 und damit nach dem tariflich spätestens vorgesehenen Auszahlungstag gekündigt. Der 20. Dezember sei als Auszahlungstag durch die Betriebsvereinbarung nicht rechtswirksam bestimmt worden. Die Betriebsvereinbarung werde dem tariflich festgelegten Umfang einer möglichen Abweichung nicht gerecht und sei deshalb unwirksam. Die Öffnungsklausel im Tarifvertrag gestatte nur eine abweichende Festlegung des Auszahlungstages. Dies sei der Tag, an dem die Zahlung dem Arbeitnehmer zufließe. Durch die Betriebsvereinbarung sei hingegen nur der Abrechnungstag festgelegt worden, der mit dem Auszahlungstag nicht identisch sei. Außerdem sei die Betriebsvereinbarung wegen eines versteckten Dissenses gemäß § 155 BGB unwirksam, da sich die Betriebspartner weder durch die Festlegung des Tages der a conto-Zahlung noch durch die Festlegung des Abrechnungstages auf einen Auszahlungstag geeinigt hätten, obwohl dies der Zweck der Betriebsvereinbarung gewesen sei.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen.

1. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zahlung des vollen Betrages der Jahresleistung für das Jahr 1989. Er wendet sich damit nicht gegen die von der Beklagten vorgenommene Verrechnung der bereits gezahlten Jahresleistung mit den Dezember-Bezügen, die unter Umständen auf ihre Vereinbarkeit mit den Pfändungs-



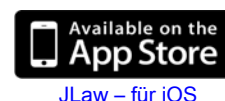
schutzbestimmungen zu prüfen wäre. Streitgegenstand ist folglich nicht der Anspruch des Klägers auf den einbehaltenen Teil der Vergütung für den Monat Dezember 1989, sondern allein sein Anspruch auf Zahlung der Jahresleistung.

2. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Jahresleistung nicht zu, da er sein Arbeitsverhältnis vor dem Auszahlungstag selbst gekündigt hat. Durch die Betriebsvereinbarung ist der für die Anspruchsberechtigung maßgebliche Auszahlungstag rechtswirksam auf den 20. Dezember festgelegt worden.

Nach Abschn. II TV erhalten Arbeitnehmer eine Jahresleistung, wenn sie am Auszahlungstag dem Betrieb länger als drei Monate angehören und ihr Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt haben. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht, da er sein Arbeitsverhältnis am 15. Dezember und damit vor dem Auszahlungstag, dem 20. Dezember gekündigt hat.

a) Der Auszahlungstag ist tariflich nicht festgelegt. Nach Abschn. IV Abs. 1 TV ist die Jahresleistung bis spätestens zum Ende der ersten Kalenderwoche im Dezember des jeweiligen Jahres zu zahlen. Eine davon abweichende Festsetzung des Auszahlungstages kann nach Abschn. IV Abs. 2 TV jedoch betrieblich vereinbart werden.

b) Die tarifliche Öffnungsklausel für eine betriebliche Regelung ist zulässig. Nach § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag



geregelt sind, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Betriebsvereinbarungen zuläßt. Nach § 77 Abs. 3 Satz 2 BetrVG sind jedoch nicht nur Betriebsvereinbarungen zulässig, in denen unter Aufrechterhaltung der tariflichen Regelung zusätzliche und damit ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, sondern auch solche die von der tariflichen Regelung abweichen, sofern die Öffnungsklausel dies gestattet (Kreutz, GK-BetrVG, 4. Aufl., § 77 Rz 131; Hess/Schlochauer/Glaubitz, BetrVG, 3. Aufl., § 77 Rz 91). Dies folgt daraus, daß die Tarifvertragsparteien selbst bestimmen können, inwieweit sie von ihrer Regelungsbefugnis im Rahmen des § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG Gebrauch machen.

In Abschnitt IV Abs. 2 TV haben die Tarifvertragsparteien ausdrücklich eine abweichende Festsetzung des Auszahlungstages durch eine betriebliche Vereinbarung zugelassen. Daraus folgt, daß nicht nur in Ergänzung des tariflich vorgegebenen Rahmens ein Auszahlungstag vor Ablauf der ersten vollen Kalenderwoche im Dezember des jeweiligen Jahres, sondern in Abweichung davon auch ein Auszahlungstag nach diesem Zeitpunkt betrieblich festgelegt werden kann.

Durch eine entsprechende betriebliche Vereinbarung wird damit der Auszahlungstag, als der u.a. für die Anspruchsberechtigung nach Abschnitt II TV maßgebliche Stichtag bestimmt. Eine vor oder auch nach dem Auszahlungstag in diesem Sinne erfolgende tatsächliche Zahlung ändert an dem zulässig betrieblich festgelegten Auszahlungstag als "Stichtag" nichts.



c) Die Festlegung des Auszahlungstages ist durch die Betriebsvereinbarung vom 17. September 1984 rechtswirksam getroffen worden. Auszahlungstag im tariflichen Sinne ist danach der 20. Dezember des jeweiligen Jahres.

Betriebsvereinbarungen sind nach den für Tarifverträge geltenden Grundsätzen auszulegen (BAG Urteil vom 27. August 1975 - 4 AZR 454/74 - AP Nr. 2 zu § 112 BetrVG 1972; Beschluß vom 13. Oktober 1987 - 1 ABR 51/86 - AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung). Danach ist neben dem Wortlaut der Gesamtzusammenhang der Regelung bei der Auslegung maßgebend zu berücksichtigen (vgl. BAGE 46, 308, 310 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Auslegung der Betriebsvereinbarung nach ihrem Wortlaut zu keinem eindeutigen Ergebnis führt. Die Betriebspartner haben als Tag für eine a conto-Zahlung den 16. November festgelegt und weiter festgelegt, daß die Abrechnung der Jahresleistung zum 20. Dezember eines jeden Jahres zu erstellen ist. Dem Wortlaut nach ist damit ein Auszahlungstag i.S. Abschn. IV Abs. 2 TV nicht vereinbart worden.

Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergibt sich jedoch, daß die Betriebspartner den 20. Dezember als Auszahlungstag i.S. Abschn. IV Abs. 2 TV festgelegt haben.

Der Auszahlungstag ist der nach den tariflichen Bestimmungen maßgebliche Stichtag für die Anspruchsberechtigung (Abschn. II



TV), für die Berechnungsgrundlage (Abschn. III Nr. 1 TV), die Höhe des Anspruchs bei Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (Abschn. III Nr. 5 TV) oder beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses (Abschn. III Nr. 7 TV) und der Verpflichtung zur Rückzahlung der Jahresleistung (Abschn. V TV). Demgemäß besteht bei der Durchführung des Tarifvertrages ein betriebliches Bedürfnis, diesen Tag zeitlich zu fixieren. Daß die Betriebspartner mit dem Abschluß der Betriebsvereinbarung dieses Ziel erreichen wollten, ergibt sich eindeutig aus dem Einleitungssatz, in dem ausdrücklich auf § 4 des Tarifvertrages Bezug genommen ist. Mit § 4 des Tarifvertrages ist offensichtlich Abschn. IV TV gemeint. Damit folgt schon aus dem Einleitungssatz, daß durch die Betriebsvereinbarung der Auszahlungstag i.S. Abschn. IV Abs. 2 TV festgelegt werden sollte.

Im folgenden haben die Betriebspartner dann allerdings zwei Termine für die Jahresleistung bestimmt. Am 16. November soll eine a conto-Zahlung erfolgen. Auch wenn damit ein "Zahlungs"-Tag festgelegt wurde, so folgt aus der Bezeichnung "à cto." entgegen der Auffassung des Klägers jedoch eindeutig, daß es sich nur um eine Vorauszahlung handelt. Diese Zweckbestimmung schließt aus, daß damit der für den Umfang der tariflichen Leistungen letztlich maßgebliche Stichtag festgelegt werden sollte.

Als solcher kommt nur der 20. Dezember in Betracht. Die Bezeichnung als Tag, an dem die Abrechnung zu erstellen ist, steht dem nicht entgegen.



Die Betriebspartner haben neben dem Termin für die a conto-Zahlung den Tag für die Erstellung der Abrechnung nämlich ausdrücklich zur Regelung der Voraussetzungen für den "Rechtsanspruch auf die Jahresleistung" festgelegt. Daraus kann nur gefolgert werden, daß dieser Tag als Stichtag sowohl für die Anspruchsberechtigung nach Abschn. II TV als auch für die übrigen tariflichen Bestimmungen, die an den Auszahlungstag anknüpfen, maßgeblich sein sollte. Ansonsten hätte die Betriebsvereinbarung entgegen dem Einleitungssatz für die Anwendung der tariflichen Bestimmungen keinerlei Bedeutung.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts liegt auch kein versteckter Dissens vor. Ein Einigungsmangel i.S. § 155 BGB besteht, wenn die von den Parteien abgegebenen Erklärungen sich ihrem Inhalt nach nicht decken. Dies ist nicht der Fall.

Mit der Betriebsvereinbarung sollte der Auszahlungstag als der nach den tariflichen Bestimmungen maßgebliche Stichtag festgelegt werden. Daß die Betriebspartner diesen Tag als Abrechnungstag bezeichnet haben, läßt nicht den Schluß zu, daß eine verbindliche Vereinbarung nicht getroffen wurde. Während mit der Festlegung des Tages der a conto-Zahlung dem Bedürfnis der Arbeitnehmer Rechnung getragen wird, möglichst frühzeitig zumindest über einen Teil der Jahresleistung verfügen zu können, wird durch die Festlegung des Abrechnungstages auf den 20. Dezember das Bedürfnis der Beklagten berücksichtigt, mit dem Anspruch auf die



Jahresleistung eine über den tariflich vorgegebenen Rahmen hinausgehende Betriebstreue zu verbinden. Die Festlegung des Tages der Abrechnung der Jahresleistung auf den 20. Dezember soll die Beklagte damit in die Lage versetzen, verbindlich die Anspruchsvoraussetzungen bezogen auf diesen Tag prüfen zu können. Dem Abrechnungstag kommt damit die Bedeutung des Auszahlungstages im tariflichen Sinne zu. Die von dem tariflichen Begriff abweichende Wortwahl in der Betriebsvereinbarung vermag an den aus seiner Festlegung folgenden Rechtswirkungen nichts zu ändern.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Dr. Meyer

Großmann





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)